

# GASTGEWERBE

## MAGAZIN

DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR GASTRONOMIE UND HOTELLERIE

EIS & DESSERT

### Eis geht immer – auch im Winter

TABLETOP

### Stimmung machen auf dem Tisch

BAUEN UND SANIEREN

### Auf die Planung kommt es an



## VERSICHERUNG

# RISIKEN IM BLICK HABEN



Foto: THW Kitzingen

**Kommt es zu einem Millionenschaden, müssen Unternehmen bei der Regulierung jede Menge Prüfungen über sich ergehen lassen. Tauchen beim großen Versicherungsschaden Unstimmigkeiten auf, sind der Schutz und damit die Entschädigung in Gefahr, sagt Alexander Fritz, Geschäftsführer der Fritz & Fritz Risikoberatung.**

Daran erinnern sich sicherlich viele Menschen. Ende Mai ging alles rasend schnell: Riesige Wasser- und Schlammmassen wälzten sich quer durch Braunsbach. Innerhalb von 20 Minuten zerstörten sie den kleinen Ort im Landkreis Schwäbisch Hall. Privathäuser wurden genauso zerstört, wie kleine Wirtschaften und Hotels. „So oder so ähnlich kann es jeden Hotelier in Deutschland treffen. Bei aller Prävention und Vorsicht brechen immer wieder Feuer aus oder Hochwasser zerstören den Betrieb. Zufall, Naturgewalten, Brandstiftung und menschliches wie technisches Versagen lassen sich nicht steuern – sollten aber immer beim Versicherungsschutz bedacht werden“, sagt Alexander Fritz, Geschäftsführer der Fritz & Fritz Risikoberatung (Margethöhchheim). Er ist auf Risikomanagement-Konzepte und Pakete zur Unternehmensabsicherung für die Hotellerie spezialisiert.

„Dabei geht man, wenn eine Versicherung abgeschlossen wird, selten vom schlimmsten Fall aus, dem Totalschaden. Aus der Erfahrung weiß man, dass es bei kleineren Schäden kaum Probleme mit der Versicherung gibt. Man meldet den Schaden, die Versicherung zahlt in der Regel ohne Prüfung. Tritt jedoch der Millionenschaden ein, greifen ganz andere Mechanismen. Sachverständige kommen ins Haus, Nachweise müssen erbracht und jeder Anspruch muss belegt werden. Die Zahlung ist erstmal ungewiss.“

## VERSICHERUNGSSUMMEN NICHT ZU NIEDRIG ANSETZEN

Dabei gelte aber laut Alexander Fritz: Wer alle Pflichten erfüllt habe und richtig versichert sei, dem werde die Versicherung keinen Stein in den Weg legen. Mehr noch: Der Versicherer sei eigentlich interessiert, Großschäden schnell zu beseitigen. Denn die Kosten der Betriebsunterbrechung müsse er zahlen. „Um jedoch schnelle und zudem ausreichend große Zahlungen zu erhalten, muss der Vertrag erstmal das halten, was er bei Abschluss versprochen hat. Grundlage dafür ist zunächst der versicherte Gegenstand. Wird in der Police ein falscher Versicherungswert angesetzt, um Geld zu sparen, kann der Versicherungsnehmer auch nicht erwarten, dass er im Falle eines Schadens alles zurückerhält“, warnt der Versicherungsexperte.

## SCHWIERIG, DEN ÜBERBLICK ZU BEHALTEN

Dabei lasse sich die berüchtigte „Unterversicherung“ leicht vermeiden. Eine professionelle Bewertung bei Abschluss des Versicherungsvertrages und eine regelmäßige Wertfortschreibung sorgten dafür, dass die Versicherung einen Unterverzichtsverzicht bestätige. Entstehe ein Großschaden, gelte die Summe als richtig, Zahlungen flössen schneller und stärker. Ein weiterer wichtiger Faktor laut Alexander Fritz sei die Einhal-

**FRITZ & FRITZ**  
Zukunft sicher gestalten!

**Ihre Experten für  
optimiertes Risiko- &  
Versicherungsmanagement im  
Hotel- und Gastronomiebetrieb**

Die besten Produkte für die Hotellerie  
**WIRTSCHAFTLICHKEIT**  
**STAR**  
A.W.A.B.D. 2014  
Allgefahrendeckung  
für Hotellerie  
**PROTEL**

Telefon  
+49(0)931 - 468650  
E-Mail  
info@fritzufrizt.de

www.fritzufrizt.de

tung der gesetzlichen, behördlichen und Sicherheitsvorschriften. Hinzu kämen Aufgaben und Pflichten, die der Versicherungsvertrag vorsehe.

Alexander Fritz gibt in Beispiel dazu: Im Schloss Hallburg in Dettelbach (Unterfranken) bricht ein Großbrand aus. Als Ursache wurde ein Defekt im Sicherungskasten ermittelt. Da der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass die Überprüfung der Anlagen regelmäßig erfolgte, zahlt die Versicherung schnell entsprechende Vorschusszahlungen.

„Bei einer Vielzahl von Vorschriften bleibt es jedoch schwierig, den Überblick zu behalten. Kommen dann noch Mitarbeiter hinzu, die mit bestimmten Überwachungspflichten betraut werden, wird es fast unmöglich, alle Pflichten perfekt zu erfüllen. Deshalb sollte der Versicherungsvertrag einen ‚Airbag‘ enthalten: Den Einschluss der groben Fahrlässigkeit. Entsteht ein Schaden, weil der Versicherungsnehmer einen Fehler begeht, zahlt die Versicherung trotzdem. Entscheidend ist hier die Höhe der Regulierung. Einige Gesellschaften definieren eine Maximalgrenze für grobe Fahrlässigkeit, einige zahlen bis zur vollen Versicherungssumme“, sagt der Fritz & Fritz-Geschäftsführer.

Er weist auch auf aktives Risikomanagement hin. Viele Großschäden ließen sich dadurch vermeiden. Elektrische Anlagen müssten regelmäßig geprüft, Mitarbeiter auf Verhaltensregeln geschult werden. Die jährliche Analyse der Versicherungen sollte dafür sorgen, dass keine Unterversicherung den Schutz bedrohe.

> ggm

*Alexander Fritz, Geschäftsführer der Fritz & Fritz Risikoberatung (Margetschöchheim). Er ist auf Risikomanagement-Konzepte und Pakete zur Unternehmensabsicherung für die Hotellerie spezialisiert.*



## WAS DÜRFEN GÄSTE IM LOKAL UND WAS NICHT?

**Um den Restaurantbesuch ranken sich zahlreiche Mythen. Der D.A.S. Rechtsschutz der Ergo Versicherung klärt über drei klassische Irrtümer auf.**

### **Der Letzte zahlt die Zeche – stimmt das?**

Der letzte Gast muss nur die Speisen und Getränke bezahlen, die er tatsächlich bestellt und konsumiert hat. Hat vorher ein anderer Gast vergessen, seinen Wein oder sein Wasser zu bezahlen, bleiben die Kosten beim Wirt. Der Grund: Bei der Bestellung schließt der Wirt mit jedem einzelnen Gast einen eigenen Bewirtungsvertrag. Deshalb kann er auch nur von diesem die Bezahlung verlangen.

### **Kommt die Rechnung nicht, kann der Gast das Lokal verlassen**

Es gibt es keine festen Regeln für die Wartezeit, allerdings sehen viele Juristen eine Dauer von 30 Minuten als zumutbar an. Doch selbst danach sollte der Gast das Lokal nicht einfach verlassen – sonst setzt er sich dem Verdacht aus, von Anfang an einen strafbaren Abgang ohne Bezahlung geplant zu haben. Deshalb gilt laut D.A.S.: Bringt die Bedienung auch nach mehreren Aufforderungen

und längerer Zeit die Rechnung nicht, darf der Gast sich auf den Heimweg machen. Allerdings muss er zuvor Name und Anschrift hinterlassen, damit ihm der Gastwirt die Rechnung zur Begleichung zuschicken kann.

### **„Für Garderobe wird nicht gehaftet“**

Wenn das Lokal über eine zentrale Garderobe verfügt, bei der die Gäste schon am Eingang ihren Mantel abgeben und womöglich noch einen kleinen Obulus dafür bezahlen, entsteht rechtlich gesehen ein Verwahrungsvertrag. Somit haftet der Wirt für die abgegebene Bekleidung, weil der Gast nicht selbst auf seine Garderobe achten kann. Auch mit dem Schild „Für Garderobe keine Haftung“ kann sich der Wirt dann nicht aus der Verantwortung stellen. Die Haftung umfasst neben den Kleidungsstücken selbst auch deren Inhalt. Anders sieht es bei einer Garderobe aus, die der Gast während seines Aufenthalts ständig im Blick hat.

> ggm

## VERSICHERUNG MIT SERVICE-RATGEBER FÜR DAS GASTGEWERBE

Wie wird die Website am besten gefunden? Wie sieht ein erfolgreiches Stammkunden-Marketing aus? Welche betriebswirtschaftlichen Kennziffern sind für das jeweilige Gastgewerbe wichtig und was bedeuten sie? Im neu aufgelegten Service-Ratgeber „Schritte zur perfekten Gästezufriedenheit“ gibt die Europäische Reiseversicherung (ERV) Tipps, wie Beherbergungsbetriebe die Kundenzufriedenheit steigern und erfolgreich wirtschaften können. Der Service-Ratgeber ist unter



gastgewerbe-magazin.de > **Magazin Code 260**

